S 10 KR 201/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 201/19
Datum	15.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 199/20
Datum	27.08.2020

3. Instanz

Datum	11.03.2021

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, dass er in den von ihm benannten ZeitrÃ¤umen bei der Beklagten pflichtversichert war, insbesondere auch wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld Plus beitragsfrei pflichtversichert war und die RÃ¼ckerstattung von seiner Ansicht nach zu Unrecht erhobenen BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Zahlung von Zinsen aus einem seitens der Beklagten bereits geleisteten Erstattungsbetrag.

Der 1972 geborene KlÃ¤ger war bei der Beklagten krankenversichert, zunÃ¤chst bis 24.05.2017 Ã¼ber den Bezug von Arbeitslosengeld I. Nachdem am 06.07.2017 das Ende des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld I gemeldet worden war, wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 10.07.2017 an den KlÃ¤ger mit der Bitte um Mitteilung seines aktuellen Einkommens zur KlÃ¤rung der Weiterversicherung. Hierzu findet sich in den beigezogenen Akten der Beklagten eine Telefonnotiz vom

13.07.2017, wonach der KlÃ¤ger telefonisch mitgeteilt habe, dass er nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I selbststÃ¤ndig sei und Elterngeld beziehe. Mit Schreiben vom 14.07.2017 Ã¼bersandte die Beklagte dem KlÃ¤ger Fragebogen zur EinkommensklÃ¤rung sowie Informationsblatt Ã¼ber die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Versicherung fÃ¼r SelbststÃ¤ndige mit der Bitte, zur KlÃ¤rung, ob der KlÃ¤ger die SelbststÃ¤ndigkeit haupt- oder nebenberuflich ausÃ¼be, den Fragebogen ausgefÃ¼llt und unterschrieben sowie unter Vorlage entsprechender Nachweise zurÃ¼ckzureichen. Mit weiterem Schreiben vom 03.08.2017 mahnte die Beklagte die Erteilung der fehlenden Angaben unter nochmaliger Ãbersendung des Fragebogens mit dem Hinweis, dass der KlÃ¤ger ohne die Angaben als freiwilliges Mitglied zu versichern sei und BeitrÃ¤ge nach der Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen seien.

Nachdem in der Folge weitere Angaben durch den KlÃ¤ger nicht erteilt wurden, erlieÃ die Beklagte, ausdrÃ¼cklich auch im Namen der TK-Pflegeversicherung, am 29.08.2017 Beitragsbescheid, mit dem die Beitragsfestsetzung ab 25.05.2017 anhand der Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen wurde. Festgesetzt wurde fÃ¼r den Zeitraum 25. bis 31.05.2017 ein Beitrag zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 142,10 â¬, zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 25,88 â¬ und ein Zusatzbeitrag in HÃ¶he von 10,15 â¬, ab 01.06.2017 monatliche BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 609 â¬, zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 110,93 â¬ sowie ein Zusatzbeitrag in HÃ¶he von monatlich 43,50 â¬. Der Bescheid enthÃ¤lt den Hinweis, dass an den KlÃ¤ger noch ein Beitragsguthaben in HÃ¶he von 1.991,99 â¬ zur Auszahlung gebracht werde, ab September 2017 habe der KlÃ¤ger die monatlichen BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 763,43 â¬ zu leisten. Der Bescheid enthÃ¤lt weiter die erneute Aufforderung an den KlÃ¤ger zur Ãbersendung des ausgefÃ¼llten und unterschriebenen Fragebogens zur EinkommensprÃ¼fung binnen drei Monaten sowie den Hinweis, dass bei spÃ¤terer Vorlage BerÃ¼cksichtigung nur noch mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erfolgen kÃ¶nne, der Fragebogen wurde nochmals beigefÃ¼gt.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 verwies der KlÃ¤ger darauf, dass er bereits im Rahmen des Telefonats vom 13.07.2017 mitgeteilt habe, dass ab Ende der Versicherungszeit Ã¼ber die Agentur fÃ¼r Arbeit die Weiterversicherung Ã¼ber die Elterngeldstelle erfolge. Es sei ihm daraufhin mitgeteilt worden, dass er diesbezÃ¼glich noch ein Schreiben erhalten werde, welches ihm bislang leider nicht zugegangen sei. Der KlÃ¤ger gehe daher davon aus, dass, sobald sein Elterngeldantrag bewilligt sei, die gezahlten BeitrÃ¤ge vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckerstattet werden. Mit E-Mail vom 11.09.2017 erkundigte sich der KlÃ¤ger, ob die Beklagte von der Elterngeldstelle Ã¼ber die Bewilligung seines Antrags informiert worden sei, gegebenenfalls beantrage er entsprechenden Bescheid, welcher sich auch auf die BeitrÃ¤ge beziehe. Mit E-Mail vom 17.09.2017 Ã¼bermittelte der KlÃ¤ger Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales vom 07.09.2017, mit dem dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 02.03.2017 bis 01.03.2019 Elterngeld Plus in HÃ¶he von 150 â¬ monatlich bewilligt wurde. Der Bescheid enthÃ¤lt den Vorbehalt, dass Elterngeld unter dem ausdrÃ¼cklichen Vorbehalt des Widerrufs fÃ¼r den Fall gezahlt werde, dass der KlÃ¤ger entgegen seiner Angaben im Antrag Einkommen aus voller ErwerbstÃ¤tigkeit habe.

Mit Schreiben vom 19.09.2017 verwies die Beklagte darauf, dass der KlÃ¤ger im Telefonat vom 13.07.2017 mitgeteilt habe, dass er nach dem Arbeitslosengeldbezug selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Zur KlÃ¤rung, ob die SelbststÃ¤ndigkeit haupt- und nebenberuflich ausgeÃ¼bt werde, wurde der KlÃ¤ger nochmals aufgefordert, den nochmals beigefÃ¼gten Einkommensfragebogen ausgefÃ¼llt und unterschrieben zurÃ¼ckzusenden. Mit E-Mail vom 05.10.2017 rÃ¼gte der KlÃ¤ger, dass der beantragte Bescheid bisher noch nicht bei ihm eingegangen sei. AuÃerdem beantrage er die RÃ¼ckÃ¼berweisung seines rechtlichen Guthabens in HÃ¶he von 2.468,42 â¬, wie bereits im Schreiben vom 01.09.2017 beantragt.

Mit Schreiben vom 18.10.2017 forderte die Beklagte erneut den Fragebogen zur PrÃ¼fung des Umfangs der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers an. Hierzu rÃ¼gte der KlÃ¤ger mit E-Mail vom 31.10.2017, dass ein Zusammenhang zwischen dem Schreiben der Beklagten vom 18.10.2017 und seiner E-Mail vom 15.10.2017 nicht erkennbar sei, auch die Rechtsgrundlage fÃ¼r das Schreiben vom 18.10.2017 sei rÃ¤tselhaft, der KlÃ¤ger bitte um AufklÃ¤rung. Mit Schreiben vom 02.11.2017 forderte die Beklagte erneut Angaben des KlÃ¤gers zur PrÃ¼fung, ob die SelbststÃ¤ndigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeÃ¼bt werde. Mit weiterem Schreiben vom 05.11.2017 verwies die Beklagte unter Bezugnahme auf die E-Mail des KlÃ¤gers vom 31.10.2017 darauf, dass der KlÃ¤ger selbst am 13.07.2017 telefonisch mitgeteilt habe, dass er wÃ¤hrend seines Elterngeldbezugs selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Aus diesem Grund seien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung Einkommensanfragen an den KlÃ¤ger versandt worden. Soweit diese nicht beantwortet worden seien, seien mit Bescheid vom 29.08.2017 BeitrÃ¤ge anhand der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt worden. Der KlÃ¤ger wurde nochmals aufgefordert, die Einkommensanfrage ausgefÃ¼llt und unterschrieben unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum 05.12.2017 an die Beklagte zurÃ¼ckzusenden.

Mit E-Mail vom 16.11.2017 teilte der KlÃ¤ger mit, hinsichtlich des Bescheids vom 29.08.2017 sei sein Schreiben vom 01.09.2017 auch als Widerspruch zu werten. Wer vor dem Bezug von Elterngeld in der gesetzlichen Krankenkasse als Pflichtmitglied versichert war, sei wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld sowie in der restlichen Elternzeit beitragsfrei weiter zu versichern, dementsprechend wÃ¼rden auch seine BeitrÃ¤ge von der Elterngeldstelle ab dem 25.05.2017 getragen. FÃ¼r das AusfÃ¼llen des Formulars sehe der KlÃ¤ger keine Rechtsgrundlage, er verweise nochmals auf den bereits am 17.09.2017 Ã¼bermittelten Elterngeldbescheid und bitte um Auskunft, ob die Beklagte fÃ¼r die Versicherung des KlÃ¤gers schon BeitrÃ¤ge Ã¼ber die Elterngeldstelle beziehe. AuÃerdem beantrage er die Ãbermittlung eines Widerspruchsbescheids zu seinem Schreiben vom 01.09.2017, damit er den Rechtsweg beschreiten kÃ¶nne.

Mit Schreiben vom 17.11.2017 bat die Beklagte den KlÃ¤ger um Unterzeichnung des Widerspruchs. Mit E-Mail vom 19.11.2017 rÃ¼gte der KlÃ¤ger, dem Schreiben der Beklagten vom 15.11.2017 ermangle es an den notwendigen Merkmalen des Â§ 33 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), er bitte um Mitteilung, wer das Schreiben verantworte. Aus diesem Schreiben gehe auch weiterhin keine

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anfrage hervor, er erhebe gegen das Schreiben vom 15.11.2017 Widerspruch. Das Telefonat vom 13.07.2017 sei im Schreiben vom 15.11.2017 unvollstÃ¤ndig wiedergegeben, er beantrage die vollstÃ¤ndige Wiedergabe des GesprÃ¤chs unter Angabe des GesprÃ¤chspartners. AuÃerdem erwarte er den Erlass eines Widerspruchsbescheids.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 verwies die Beklagte den KlÃ¤ger erneut auf seine Mitteilung vom 13.07.2017, wonach er Elterngeld beziehe und zusÃ¤tzlich selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Der KlÃ¤ger werde gebeten, bis zum 20.12.2017 schriftlich mitzuteilen, ob er selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Mit weiterem Schreiben vom 22.12.2017 wurde der KlÃ¤ger an die Erledigung des Schreibens vom 30.11.2017 erinnert mit der erneuten Bitte um Mitteilung, ob er neben dem Elterngeldbezug zusÃ¤tzlich eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼be.

Am 23.12.2017 erlieÃ die Beklagte, ausdrÃ¼cklich auch im Namen der TK-Pflegever-sicherung, weiteren Beitragsbescheid, mit dem unter Hinweis auf die ErhÃ¶hung der Beitragsbemessungsgrenze zum 01.01.2018 Beitragsfestsetzung fÃ¼r Dezember 2017 in bisheriger HÃ¶he, fÃ¼r die Zeit ab Januar 2018 in HÃ¶he von 619,50 â¬ monatlich zur Krankenversicherung, 112,84 â¬ monatlich zur Pflegeversicherung sowie ein monatlicher Zusatzbetrag in HÃ¶he von 39,83 â¬ festgesetzt wurden, mit dem Hinweis, dass die Beitragsfestsetzung zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig erfolge. Nach Ablauf von drei Jahren erfolge eine endgÃ¼ltige Festsetzung, sofern weiterhin keine vollstÃ¤ndigen Unterlagen eingereicht wÃ¼rden. Die Beklagte Ã¼bersandte nochmals den Fragebogen zur EinkommensprÃ¼fung mit der Aufforderung, diesen ausgefÃ¼llt zurÃ¼ck zu reichen.

Mit E-Mail vom 24.12.2017 rÃ¼gte der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf das Schreiben der Beklagten vom 30.11.2017, dass es diesem ebenfalls, wie dem Schreiben vom 17.11.2017, an den in Â§ 33 Abs. 3 SGB X aufgefÃ¼hrten notwendigen Merkmalen ermangle. Er bitte um Mitteilung, wer das Schreiben verantworte, ohne die Kenntnis des Verantwortlichen mÃ¼sse er beide Schreiben als rechtsunwirksam wie auch als nichtig (ex tunc) zurÃ¼ckweisen. Nach Nennung der Verantwortlichen fÃ¼r die beiden genannten Schreiben und der geforderten Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anfrage werde er seinen gesetzlichen Verpflichtungen selbstverstÃ¤ndlich umgehend nachkommen. Auch werde ein VerstoÃ gegen Â§ 35 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X gerÃ¼gt. Die erneute anonyme Ãbermittlung von Anforderungen ohne Rechtsgrundlage werte der KlÃ¤ger als Schikane. Mit weiterer E-Mail vom 10.01.2018 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass er die Beklagte bereits mit E-Mail vom 17.09.2017 von seinem Elterngeldbezug unterrichtet habe. Da er wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld bisher keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt habe, sei die Krankenversicherung entsprechend Â§ 224 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beitragsfrei. Daher mÃ¼sse er die Beklagte auffordern, die zu Unrecht erhobenen monatlichen BeitrÃ¤ge mit einer Verzinsung von 5 % Ã¼ber dem Basiszinssatz zurÃ¼ckzuzahlen. Die Forderung sei auch als Widerspruch zu den Abbuchungen zu werten. Gleiches gelte fÃ¼r den noch zu begleichenden Betrag von 2.468,42 â¬ aus der eigenen Beitragsleistung wÃ¤hrend eines Rechtsstreits mit dem Arbeitsamt. Dieser Betrag sei auch vom

29.08.2017 mit 5 % Ã¼ber dem Basiszinssatz zu verzinsen. In diesem Zusammenhang werde nochmals explizit gegen die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 10.07.2017 Widerspruch erhoben. Des Weiteren habe der KlÃ¤ger auf seinen Widerspruch vom 13.11.2016 wegen eines PrÃ¤natal-Tests bisher keine Antwort erhalten. Der hier ausstehende Betrag sei auch ab dem Widerspruchsdatum zu verzinsen. Der KlÃ¤ger rechne mit der RÃ¼ckzahlung der geforderten BeitrÃ¤ge mit Zinsen bis zum 28 02.2018, alternativ mit einem rechtsmittelfÃ¤higen Widerspruchsbescheid zu den drei aufgefÃ¼hrten Punkten.

Mit Schreiben vom 16.01.2018 fÃ¼hrte die Beklagte unter Bezugnahme auf die E-Mail des KlÃ¤gers vom 10.01.2018 aus, dass zwar grundsÃ¤tzlich der Bezug von Elterngeld zur Beitragsfreiheit fÃ¼hre. GemÃ¤Ã Â§ 224 Abs. 1 Satz 2 SGB V beziehe sich die Beitragsfreiheit jedoch nur auf die Leistung Elterngeld. Am 13.07.2017 habe der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼be, diese sei vorrangig gegenÃ¼ber einer Beitragsfreiheit. Der KlÃ¤ger werde daher nochmals gebeten, den Ã¼bersandten Fragebogen ausgefÃ¼llt und unterschrieben zurÃ¼ckzusenden, danach werde die Beklagte den KlÃ¤ger umgehend Ã¼ber die abschlieÃende Beurteilung informieren. Soweit der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 29.08.2017 nicht Widerspruch erhoben habe, sei dieser bestandskrÃ¤ftig und kÃ¶nne nicht mehr angefochten werden. Die Anfrage zum prÃ¤natalen Test sei an die entsprechende Fachabteilung weitergeleitet worden.

Mit Schreiben vom 20.01.2018 wiederholte der KlÃ¤ger sein Vorbringen aus der E-Mail vom 10.01.2018. Gegen die Mitteilung vom 23.12.2017 erhebe er Widerspruch. Hinsichtlich der GrÃ¼nde werde auf die bereits angefÃ¼hrten Punkte verwiesen. BezÃ¼glich der Mitteilung vom 16.01.2018 werde gerÃ¼gt, dass diese nicht in Schriftform gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 3 SGB X Ã¼bermittelt worden sei. Sobald die Mitteilung im Schriftform vorliege, werde er dazu Stellung nehmen. Sein Schreiben sei auch als Mahnung hinsichtlich der ausstehenden BetrÃ¤ge zu werten.

Mit Schreiben vom 30.01.2018 forderte die Beklagte erneut Angaben zur selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zur ErmÃ¶glichung der Beurteilung der Versicherung ab 25.05.2017. Es werde darauf hingewiesen, dass das Schreiben vom 16.01.2018 auch unterschrieben sei. AuÃerdem werde darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 07.12.2016 bis 27.12.2016 keine BeitrÃ¤ge erhoben wÃ¼rden. Mit weiteren Schreiben vom 27.02.2018 und vom 22.03.2018 mahnte die Beklagte die Erledigung ihres Schreibens vom 30.01.2018.

Mit E-Mail vom 26.03.2018 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass hinsichtlich seines Widerspruchs vom 20.01.2018 die Hauptforderung unter Nr. 3 (Erstattung des PrÃ¤natal-Tests) erledigt sei. Die Nebenforderung unter Nr. 3 der Verzinsung bis zum 28.02.2018 sei weiter ausstehend. Im Ãbrigen erhalte er den Widerspruch vollumfÃ¤nglich aufrecht.

Die Beklagte verwies mit Schreiben vom 19.04.2018 erneut darauf, dass der KlÃ¤ger im Telefonat vom 13.07.2018 mitgeteilt habe, dass er nach dem Arbeitslosengeldbezug selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Die Beitragsfreiheit beziehe sich nur auf den Elterngeldbezug, darÃ¼ber hinaus sei zu prÃ¼fen, ob die SelbstÃ¤ndigkeit

des KlÃ¤gers eine Ãnderung seiner Versicherung nach sich ziehe. Der KlÃ¤ger wurde erneut gebeten, Angaben zu seiner wÃ¶chentlichen Arbeitszeit und seinem Einkommen als SelbstÃ¤ndiger zu machen oder andernfalls mitzuteilen, wenn er nicht als SelbstÃ¤ndiger tÃ¤tig sei.

Der KlÃ¤ger verwies mit E-Mail vom 21.04.2018 unter Bezugnahme auf die Schreiben der Beklagten vom 30.01.2018 und vom 22.03.2018 auf seine RÃ¼ge in seinem Schreiben vom 20.01.2018 und teilte mit, dass er Schreiben, die ihm unter Ermangelung der Schriftform zugingen, kÃ¼nftig ignorieren werde.

Mit Schreiben vom 18.05.2018 wurde der KlÃ¤ger Ã¼ber die Ablehnung der Abhilfe und Weiterleitung an den Widerspruchsausschuss informiert.

Mit E-Mail vom 19.05.2018 bat der KlÃ¤ger um schriftliche Mitteilung der gesetzlichen Grundlagen fÃ¼r die Auskunftsanfragen der Beklagten. Die Beklagte verwies hierzu mit Schreiben vom 24.05.2018 auf die Mitwirkungspflichten aus Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Mit E-Mail vom 28.06.2018 erwiderte der KlÃ¤ger, er habe die gesetzlichen Anforderungen erfÃ¼llt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2019 wurden die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2017 ausdrÃ¼cklich auch im Namen der TK-Pflegever-sicherung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck gewiesen. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibe wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld erhalten. Nicht versicherungspflichtig sei, wer hauptberuflich selbstÃ¤ndig sei. FÃ¼r Personen, deren Versicherungspflicht ende, setze sich die Versicherung als freiwillige Versicherung fort, es sei denn, das Mitglied erklÃ¤re fristgerecht seinen Austritt. UnabhÃ¤ngig davon, ob sie versicherungspflichtig oder freiwillig versichert seien, seien Mitglieder fÃ¼r die Dauer des Elterngeldbezugs beitragsfrei, die Beitragsfreiheit erstrecke sich aber nur auf die Sozialleistung Elterngeld. FÃ¼r den Personenkreis der hauptberuflich selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigen sei der Beitragsbemessung grundsÃ¤tzlich die Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen, eine am tatsÃ¤chlichen Einkommen orientierte Einstufung komme nur in Betracht, wenn der Versicherte niedrigere Einnahmen nachweise. Die fÃ¼r die Beitragsbemessung erforderlichen Nachweise seien durch die Mitglieder auf Verlangen vorzulegen und Ãnderungen unverzÃ¼glich mitzuteilen. Sofern und solange Nachweise Ã¼ber die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen nicht vorgelegt wÃ¼rden, seien der weiteren Beitragsbemessung fÃ¼r den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in HÃ¶he von 1/30 der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Zu erstatten seien zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge. Da der KlÃ¤ger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei, sei die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze rechtmÃ¤Ãig erfolgt.

Am 21.01.2019 erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Augsburg, zu deren BegrÃ¼ndung er wie folgt vorgetragen hat:

1.Â Â Â Er sei wÃ¤hrend einer Sperrzeit durch das Arbeitsamt A-Stadt bei seiner Krankenversicherung in Vorleistung gegangen, nach Aufhebung der Sperrzeit habe

die Beklagte nur einen Teil der Vorleistung erstattet. Gegen die willkÃ¼rliche Verweigerung der ausstehenden BeitragsrÃ¼ckerstattung in HÃ¶he von 2.468,42 â¬ habe er mit Schriftsatz vom 20.01.2018 Widerspruch erhoben, mit Schriftsatz vom 04.12.2018 sei die Beklagte unter Fristsetzung zum 31.12.2018 zur RÃ¼ckzahlung aufgefordert worden.
2.Â Â Â Er beziehe seit 02.03.2017 Elterngeld Plus. Auf Grund der vor dem Bezugszeitpunkt bestehenden Pflichtversicherung bestehe fÃ¼r den KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Bezugszeit von Elterngeld Plus aus Â§ 224 Abs. 1 i.V.m. Â§192 SGB V ein Rechtsanspruch auf beitragsfreie Versicherung bei der Beklagten. Obwohl der KlÃ¤ger die Beklagte von dem Bezug von Elterngeld Plus mit Schreiben vom 17.09.2017 unterrichtet habe, sei durch diese weiterhin der HÃ¶chstsatz des Krankenkassenbeitrags (am 16.10.2017 und spÃ¤ter) von seinem Konto abgebucht worden. Gegen diese Abbuchung habe der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20.01.2018 Widerspruch erhoben. Mit Schriftsatz vom 04.12.2018 sei die Beklagte unter Fristsetzung zum 31.12.2018 zur RÃ¼ckzahlung aufgefordert worden.
3.Â Â Â Den fÃ¼r einen medizinischen Test verauslagten Betrag von 299 â¬ habe die Krankenkasse erst nach mehrmaliger Aufforderung am 28.02.2018 erstattet. Dabei seien jetzt nur noch die ausstehenden Zinsen seit FÃ¤lligkeit am 13.11.2016 bis zum Ausgleich des Betrags am 28.02.2018 in HÃ¶he von 15,95 â¬ einschlieÃlich der darauf entfallenden Zinsen zu zahlen.

Da bisher weder ein wirksamer Widerspruchsbescheid noch die beantragten Zahlungen durch die Beklagte erfolgt seien und im Schriftsatz vom 04.12.2018 auf die Absicht zur Klage eindeutig verwiesen worden sei, sei diese nun nicht mehr zu vermeiden. Der Klageschrift ist das Schreiben des KlÃ¤gers vom 20.01.2018 zum Betreff: â€Widerspruch -> PrÃ¤na-Test // BeitrÃ¤ge wÃ¤hrend Elternzeit // BeitragsrÃ¼ckerstattung aus Vorleistungâ€ sowie das Schreiben des KlÃ¤gers vom 04.12.2018, mit dem die Beklagte zur Begleichung der offenen AnsprÃ¼che bis 31.12.2018 aufgefordert worden ist, beigefÃ¼gt worden.

Die Beklagte hat auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Auf Anfrage des Gerichts, ob sich die Klage auch gegen die TK-Pflegeversicherung richte und diese als weitere Beklagten aufgenommen werden solle, hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 24.04.2019 ausgefÃ¼hrt, da die Beklagte als Einzugsstelle gesamtschuldnerisch hafte, sei fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige RÃ¼ckerstattung der BeitrÃ¤ge eine Aufnahme der TK-Pflegeversicherung nicht geboten. Sollte dies doch erforderlich sein, werde nochmals gerichtlicher Hinweis erbeten.

In der Folge hat der KlÃ¤ger umfangreiche RÃ¼gen zum gerichtlichen Verfahren erhoben.
Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.10.2019 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf BeitragsrÃ¼ckerstattung dann bestehe, wenn die Beitragserhebung zu Unrecht erfolgt sei und daher im Rahmen der Klage sinnvoll wÃ¤re die Anfechtung der Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.2018, die der Festsetzung der BeitrÃ¤ge, deren RÃ¼ckerstattung der KlÃ¤ger geltend macht, zu Grunde liegen. Der KlÃ¤ger hat hierzu erklÃ¤rt, er habe die Bescheide mit Widerspruch angegriffen,

der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sei aber nach Auffassung des KlÃ¤gers unwirksam, da er nur von einem Mitglied des Widerspruchsausschusses unterfertigt sei, daher sei der Widerspruchsbescheid nicht angegriffen worden.

Auf weiteren Hinweis, dass, soweit Beitragsfestsetzung auch im Namen der TK-Pflegeversicherung erfolgt sei, die Klage sinnvollerweise auch gegen diese zu richten sei, hat der KlÃ¤ger die Aufnahme der TK-Pflegeversicherung als weitere Beklagte ausdrÃ¼cklich abgelehnt.

Auf Vorhalt der Beklagten hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, er habe nicht angegeben, hauptberuflich selbststÃ¤ndig zu sein, dies kÃ¶nne deswegen nicht sein, weil er dann nicht Elterngeld Plus beziehen kÃ¶nne. Auf Frage, ob er wÃ¤hrend des gegenstÃ¤ndlichen Zeitraums des Elterngeldbezugs selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen sei, hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er sei â im Rahmen des Bezugs von Elterngeld Plusâ selbstÃ¤ndig gewesen. Er hat weiter die Auffassung bekrÃ¤ftigt, dass er aufgrund seiner Pflichtversicherung vor dem Elterngeldbezug auch wÃ¤hrend des Elterngeldbezugs beitragsfrei versichert sei. Der KlÃ¤ger hat auf Frage erklÃ¤rt, dass er nicht bereit sei, Angaben zum Umfang seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und zum Einkommen hieraus zu machen, dies sei hier irrrelevant. Die Grenzen des Umfangs ergÃ¤ben sich aus dem Elterngeld-Plus-Bezug. Wenn er gegen die Vorgaben des Elterngeld-Plus-Bezugs verstoÃen wÃ¼rde, wÃ¼rde er gegen die Gesetze verstoÃen. Ãber den Bezug von Elterngeld Plus sei die Beklagte informiert worden.

Auf Hinweis, dass sich die isolierte Klage auf Verzinsung des Erstattungsbetrags fÃ¼r den PrÃ¤naltaltest mangels vorheriger DurchfÃ¼hrung des Vorverfahrens als unzulÃ¤ssig darstelle und der KlÃ¤ger bezÃ¼glich der Verbescheidung seines Zinsantrags gegebenenfalls UntÃ¤tigkeitsklage erheben kÃ¶nne, hat der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass er eine Ãnderung seines Antrags diesbezÃ¼glich nicht wÃ¼nsche.

Der KlÃ¤ger beantragt,

I.Â Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger vor Eintritt des Elterngeldbezugs pflichtversichert bei der Beklagten war.

II.Â Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend dem Bezug von Elterngeld Plus vom 02.03.2017 bis zum 01.03.2019 pflichtversichert bei der Beklagten war.

III.Â Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend dem Bezug von Elterngeld Plus vom 02.03.2017 bis 01.03.2019 beitragsfrei bei der Beklagten versichert war.

IV.Â Die Beklagte wird zur Zahlung von 2468,42 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.08.2017 an den KlÃ¤ger verurteilt.

V.Â Die Beklagte wird zur Zahlung von 763,43 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozent punkten Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.10.2017 an den

KlÃ¤ger verurteilt.

VI.Â Die Beklagte wird zur Zahlung von 763,43 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.11.2017 an den KlÃ¤ger verurteilt.

VII.Â Die Beklagte wird zur Zahlung von 763,43 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.12.2017 an den KlÃ¤ger verurteilt.

VIII.Â Die Beklagte wird zur Zahlung von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz auf Basis des Betrags von 299 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 13.11.2016 bis 28.02.2018 hieraus wieder zur Zahlung von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz auf den Zinsbetrag seit dem 28.02.2018 an den KlÃ¤ger verurteilt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.10.2019, auf die Gerichtsakte und die Akte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist unzulÃ¤ssig, soweit sie auf die Feststellung der (beitragsfreien) Versicherungspflicht des KlÃ¤gers gerichtet ist (AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers zu I, II und III). Mit der Feststellungsklage kann gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Hinsichtlich der mit dem Klageantrag zu I. begehrten Feststellung, dass der KlÃ¤ger vor Eintritt des Elterngeldbezugs pflichtversichert bei der Beklagten war, fehlt es an einem berechtigten Interesse des KlÃ¤gers, da die Pflichtversicherung des KlÃ¤gers vor dem Eintritt des Elterngeldbezugs seitens der Beklagten Ã¼berhaupt nicht bestritten wird, vielmehr die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 10.01.2019 selbst ausfÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger als EmpfÃ¤nger von Arbeitslosengeld seit dem 28.12.2016 versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten war. Der Antrag ist daher aufgrund fehlenden Feststellungsinteresses unzulÃ¤ssig.

BezÃ¼glich der mit den KlageantrÃ¤gen zu II. und III. begehrten Feststellungen, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld Plus vom 02.03.2017 bis zum 01.03.2019 pflichtversichert und beitragsfrei gewesen sei, gilt der Vorrang der Gestaltungs- gegenÃ¼ber der Feststellungsklage. Die Feststellungsklage ist unzulÃ¤ssig, wenn bereits im Rahmen einer anhÃ¤ngigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage Ã¼ber die Sach- und Rechtsfragen zu entscheiden ist, die der begehrten Feststellung zugrunde liegen, (Mayer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 12. Aufl. 2017, SGG Â§ 55 Rn. 19aa). Hier wÃ¤re vorrangig die Anfechtungsklage gegen die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.2019, soweit dort die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage einer freiwilligen Mitgliedschaft des KlÃ¤gers als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger erfolgt ist. Im Rahmen der Anfechtungsklage wÃ¤re darÃ¼ber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der KlÃ¤ger zur Beitragsentrichtung als freiwilliges Mitglied verpflichtet ist.

Die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.2019, mit denen Beitragsfestsetzung nach der HÃ¶chstbemessungsgrundlage bei Zugrundelegung der freiwilligen Mitgliedschaft des KlÃ¤gers aufgrund einer hauptberuflich selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erfolgt ist, hat der KlÃ¤ger auch auf Hinweis des Gerichts ausdrÃ¼cklich nicht mit der Klage angefochten. Entgegen der Rechtsansicht des KlÃ¤gers ist der Widerspruchsbescheid nicht etwa nichtig, weil er nur von einem Mitglied des Widerspruchsausschusses unterzeichnet ist. Die Unterzeichnung durch den alternierenden Vorsitzenden und Benennung der weiteren Mitglieder des Widerspruchsausschusses im Widerspruchsbescheid ist vielmehr ausreichend (vgl. Meyer/Ladewig/ Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 85 Rn. 7b). Sonstige MÃ¤ngel, die die Nichtigkeit des Widerspruchsbescheids zur Folge haben kÃ¶nnten, Â§ 40 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit die Klage auf RÃ¼ckerstattung von BeitrÃ¤gen gerichtet ist (AntrÃ¤ge IV, V, VI, VII), ist sie zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 26 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind BeitrÃ¤ge zu erstatten, soweit sie zu Unrecht entrichtet worden sind. BeitrÃ¤ge sind aber nicht zu Unrecht entrichtet, solange ihnen ein wirksamer Verwaltungsakt zu Grunde liegt. In diesem Fall sind die BeitrÃ¤ge nicht zu Unrecht entrichtet, selbst wenn ihnen ein materiell-rechtlicher Rechtsgrund fÃ¼r die Beitragsentrichtung fehlen sollte, der Verwaltungsakt ist die formale Rechtsgrundlage fÃ¼r die Beitragszahlung (vgl. Juris-PK, Kommentar zum SGB IV, 3. Auflage 2016, Â§ 26 Rn.78).

Soweit eine Anfechtung im Rahmen der Klage auch auf Hinweis ausdrÃ¼cklich nicht erfolgt ist, sind der Widerspruchsbescheid vom 10.01.2019, mit dem der Widerspruch gegen die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck gewiesen wurde und damit auch die Bescheide vom 29.08.2017 und vom 23.12.2017 bestandskrÃ¤ftig geworden. Mit diesen Bescheiden erfolgte die Festsetzung zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 25.05.2017 anteilig fÃ¼r den Monat Mai 2017 in HÃ¶he von insgesamt 178,13 â¬ und fÃ¼r die Zeit ab Juni 2017 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 763,43 â¬ sowie fÃ¼r die Zeit ab Januar 2018 in HÃ¶he von insgesamt 772,17 â¬ monatlich. GemÃ¤Ã Bescheid vom 29.08.2017 hat die Beklagte in HÃ¶he der Beitragsschuld fÃ¼r die Monate Mai bis August 2017 in HÃ¶he von 2.486,42 â¬ (178,13 â¬ + 3 x 763,43 â¬) den bis dahin bestehenden Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers aufgerechnet (Klageantrag zu IV), ab September 2017 erfolgte der Beitragseinzug in HÃ¶he von monatlich 763,43 â¬ (KlageantrÃ¤ge zu V, VI und VII). Die Beitragsentrichtung

erfolgte auf der Grundlage des bestandskrÃ¤ftigen Beitragsbescheids zu Recht, die Voraussetzungen der Beitragserstattung liegen insoweit nicht vor, die Beitragsfestsetzung beziehungsweise die hierzu ergangenen Bescheide hat der KlÃ¤ger im Rahmen der Klage ausdrÃ¼cklich nicht angefochten.

Zur Ãberzeugung des Gerichts ist die Beitragsfestsetzung auch rechtmÃ¤Ãig erfolgt.

Zwar bleibt gemÃ¤Ã Â§ 192 I Nr. 2 SGB V die Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger erhalten, solange Elterngeld bezogen wird. Jedoch ist gemÃ¤Ã Â§ 5 V SGB V nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbstÃ¤ndig ist. Der KlÃ¤ger selbst hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt, dass er im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war. Der KlÃ¤ger hat aber Angaben zum Umfang seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum verweigert. Hauptberuflich ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die Bedeutung der Ã¼brigen ErwerbstÃ¤tigkeiten zusammen deutlich Ã¼bersteigt und den Mittelpunkt der ErwerbstÃ¤tigkeit bildet. MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung sind immer die UmstÃ¤nde des Einzelfalls.

Hier hat der KlÃ¤ger im maÃgeblichen Zeitraum neben der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausweislich des vorgelegten Bescheids des ZBFS vom 07.09.2017 Elterngeld Plus in HÃ¶he von monatlich 150 â¬ bezogen. Es ist nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger daneben noch andere TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt hat. Soweit er weitere Angaben zum Umfang und zum Einkommen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verweigert, ist zur Ãberzeugung des Gerichts nicht zu beanstanden, dass die Beklagte, soweit andere ErwerbstÃ¤tigkeiten mit grÃ¶Ãerer wirtschaftlicher Bedeutung/Zeitaufwand nicht ersichtlich sind, Hauptberuflichkeit der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit annimmt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass dem KlÃ¤ger mit dem von ihm vorgelegten Bescheid vom 07.09.2017 Elterngeld bewilligt worden ist auf der Grundlage seiner Angaben, dass er im bewilligten Zeitraum kein Einkommen aus voller ErwerbstÃ¤tigkeit haben werde. Die Bewilligung von Elterngeld ist mit dem vorgelegten Bescheid im Voraus und mit entsprechendem Vorbehalt bewilligt worden, der tatsÃ¤chliche Umfang der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum und deren wirtschaftliche Bedeutung ergibt sich hieraus gerade nicht.

Zwar ist gemÃ¤Ã Â§ 224 I Satz 1 SGB V in der hier maÃgeblichen Fassung ein Mitglied fÃ¼r die Dauer des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich aber gemÃ¤Ã Satz 2 der Regelung nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen. Werden daneben weitere Einnahmen erzielt, so gelten fÃ¼r diese die allgemeinen Vorschriften der Â§Â§ 226-240 SGB V. Ergibt sich aus diesen Vorschriften Beitragspflichtigkeit, so werden diese EinkÃ¼nfte nicht auf Grund der Regelung des Â§ 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V beitragsfrei (vgl. juris PK, a.a.O, Â§ 224 SGB V, Rn. 29). Â§ 224 SGB V gilt uneingeschrÃ¤nkt auch fÃ¼r freiwillige Mitglieder. Trotz des Bezugs von Elterngeld und der hierfÃ¼r geltenden Beitragsfreiheit besteht nach Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V daher weiterhin die Pflicht, BeitrÃ¤ge nach den Vorgaben des fÃ¼r die Beitragsfestsetzung freiwilliger Mitglieder geltenden Â§

240 SGB V zu entrichten.

GemÃ¤Ã Â§ 240 Absatz 1 2. Halbsatz SGB V in der Fassung bis 31.12.2017 waren, solange auf Aufforderung Einkommensnachweise nicht vorgelegt wurden, HÃ¶chstbeitrÃ¤ge festzusetzen. Soweit der KlÃ¤ger daher auf vielfache Aufforderung der Beklagten keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht hat, ist die entsprechend erfolgte Beitragsfestsetzung nicht zu beanstanden. Seit 01.01.2018 ist die Beitragsfestsetzung bei hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen vorlÃ¤ufig vorzunehmen, bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren kÃ¶nnen niedrigere Einnahmen nachgewiesen werden, Â§ 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V, diese Vorgaben hat die Beklagte mit Bescheid vom 23.12.2017 umgesetzt. Die mit den jedenfalls bestandskrÃ¤ftigen Bescheiden erfolgte Beitragsfestsetzung ist daher grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden.

Die isolierte Klage auf Verzinsung des Erstattungsbetrags fÃ¼r den PrÃ¤nataltest (Ziffer VIII des Klageantrags) ist unzulÃ¤ssig mangels vorheriger DurchfÃ¼hrung des Vorverfahrens (vgl. BSG Urteil vom 23.5.2017, Az.: B 12 KR 6/16 R). Eine Auslegung des Antrags in eine UntÃ¤tigkeitsklage kommt nicht in Betracht, soweit der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.10.2019 auf entsprechenden Hinweis ausdrÃ¼cklich angegeben hat, dass es bei seinem Klageantrag verbleiben soll.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG

Â

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024